

---

**Persistenter Identifier:** 1529487027376\_1882

**Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1882

**Signatur:** XIX/135.2-1,1882

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1882/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/)

**Abschnitt:** Konkurrenzwesen.

**Strukturtyp:** article

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1882/158/LOG\\_0103/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/158/LOG_0103/)

Oberbaurath Hansen in Wien soll das Geheimniß der **pompejanischen Wandmalerei** wirklich entdeckt haben. Der Grund ist stucco lustro, Weißkalk und Marmorstaub. Griepenkerl hat auf Hansen's Einladung mit Erdfarbe auf diesem Grund ein Madonnenbild gemalt, nach dessen Vollendung das Bild gebiegt wurde, und der Glanz der pompejanischen Wandmalerei war fertig.

**Schutzkreis von Blitzableitern.** Der bekannte englische Elektriker Preece soll aus langjährigen Beobachtungen von Blitzableitern zu dem Schlusse gelangt sein, daß ein Blitzableiter einen konischen Raum wirksam schützt, dessen Höhe = der Höhe h der Auffangstange und dessen Basisdurchmesser  $d = 2h$  ist. Wenn dieser Schluß als zuverlässig zu erachten wäre, würde die Anzahl der Auffangstangen gegen diejenigen, welche man bisher anzuwenden pflegt, sehr erheblich vermehrt werden müssen, da man bekanntlich bisher die Zahl der Auffangstangen nach der Regel bestimmte, daß der Durchmesser des Wirkungskreises einer Blitzableiterspitze gleich der 4fachen Höhendifferenz zwischen der Spitze und dem höchsten Gebäudetheil sei. (Wiel's Gewerbez.)

### Konkurrenzwesen.

Die Concordia, „Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter“ in Mainz, hat in letzter Zeit eine Konkurrenz zur Beschaffung von Entwürfen praktisch eingerichteter **Arbeiterwohnhäuser** ausgeschrieben.

Es sind von Interessenten 185 Konkurrenzbedingungen erhoben worden, während im Ganzen nur 18 Entwürfe eingegangen sind.

Die Betheiligung hätte im Interesse der Sache in Architektenkreisen doch wohl eine größere sein können!

Als Preisrichter fungiren die Herren: Geh. Regierungsrath Dr. Finkelnburg in Bonn; Geh. Kommerzienrath Baare in Bochum; Stadtbaumeister Krehlitz in Mainz; Bauinspektor Braun, St. Johann; Oberstabsarzt a. D. Börner, Berlin.

Die Prüfungsarbeiten gehen ihrem Ende entgegen und werden nicht allein die preisgekrönten und besseren Arbeiten auf der hygienischen Ausstellung 1882 in Berlin ausgestellt, sondern auch die ersteren im Interesse der behandelten Sache zum Massenvertrieb gebracht.

**Eine kunstgewerbliche Konkurrenz** für Entwürfe zu einem Sammelkasten zu den Bildermappen des Deutschen Familienblattes ist von dem Verleger dieser durch ihre vorzügliche künstlerische Ausstattung so schnell beliebt gewordenen Zeitschrift (J. S. Schorer, Berlin) ausgeschrieben worden. Der Kasten soll Raum für 24 Bilder der als Prämien zum Deutschen Familienblatt herausgegebenen Holzschnitte auf Kupferdruckpapier bieten. Termin der Einlieferung bis spätestens 1. Juni cr. Der zur wirklichen Ausführung gelangende Entwurf soll mit 200 Mark prämiirt werden. —g.

### Baugesetze und Prozesse.

Ueber die rechtliche Natur der **Hypothekensicherungsscheine**, welche von Privat-Feuerversicherungsgesellschaften auf Verlangen an die Hypothekengläubiger der von der Gesellschaft versicherten Immobilien gegeben werden, ist vor Kurzem ein Erkenntniß des Reichsgerichts ergangen. Der Hypothekengläubiger eines von Feuer-schaden betroffenen Grundstücks hatte eine Feuerversicherungs-Gesellschaft verklagt, weil der bei der Schadenregulirung festgesetzte Entschädigungsbetrag bei Weitem nicht die Hypothek decke, die er auf die abgebrannten Gebäude beliehen. Sein Recht zu dem Klageanspruch glaubte Kläger aus dem, dem Hypothekensicherungsscheine beigedruckten § 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen herzuleiten, welcher lautet: „Wenn auf versicherte Gebäude Hypothekenschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen und der Gesellschaft angezeigt sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem dieselbe gesichert worden, bezahlt. Die sämtlichen Hypotheken- resp. Realgläubiger müßten dann in die unbedingte Auszahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger, gegen Cession ihrer dinglichen Rechte. Der Versicherte ist verpflichtet, den neuen Hypothekensicherungsschein einzureichen.“ Die Beklagte, welche dem klägerischen Gläubiger den festgesetzten Entschädigungsbetrag zu seiner Verfügung gestellt hatte, führte dagegen aus, daß 1) dem Kläger kein direktes Klagerrecht aus dem Hypothekensicherungsschein zustehe und ihm nirgends ein Recht eingeräumt sei, auf die Höhe des Schadenquantums und die Art der Ermittlung einzuwirken; 2) der

Hypothekensicherungsschein nur den Zweck habe, den Gläubiger gegen nachtheilige Folgen etwaiger Dispositionen böswilliger Schuldner zu schützen, keineswegs aber den einer Hypothekensicherung, welche Absicht man ihr (der Beklagten) nicht unterzögen könne. Obgleich sowohl vom ersten, als zweiten Richter in diesem Sinne entschieden wurde, gelangte die Angelegenheit doch vor das Reichsgericht, welches in prinzipieller Uebereinstimmung mit den Richtern der Vorinstanzen seine Entscheidung fällte. In der Begründung des Urtheils wurde ausgeführt, daß dem Kläger als Hypothekengläubiger aus dem von dem Grundstücksbesitzer mit der Beklagten abgeschlossenen Feuer-Versicherungs-Vertrage ein selbständiges und unmittelbares Recht auf Ermittlung und Feststellung des Feuer-schadens nicht zusteht. Von einem Vertrage zu Gunsten des Klägers kann keine Rede sein, weil Versicherungsverträge gegen Feuer-schaden, wenn auch die Erhöhung der Hypotheken-Sicherheit bezweckend, doch zunächst im eigenen Interesse und mit obligatorischer Berechtigung nur der Vertrag-Contrahenten abgeschlossen werden. Es kann daher bei dem Mangel eines Vertragsrechts auf Seiten des Klägers auch nicht von einem Rechte auf Vertragserfüllung die Rede sein. Durch das dingliche Recht der Hypothekengläubiger an den Entschädigungsgeldern wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherer und Versicherten nicht berührt. Eine Mitbetheiligung bei der Feststellung des Feuer-schadens könnten sich die Hypothekengläubiger nur durch Selbstversicherung oder Beitritt zum Versicherungsvertrage sichern.

### Entscheidung, betreffend Geschäfte von Agenten.

Die in Norddeutschland bestehende kaufmännische Usance, nach welcher ein für einen bestimmten Platz von einem auswärtigen Hause bestellter Agent Provision auch von denjenigen Geschäften zu fordern hat, welche das Haus selbst an jenem Place mit den Kunden abschließt, kommt, nach einem Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 27. April 1881, bei der Geltendmachung von Provisionsansprüchen seitens des Agenten aus Geschäften, die an dem ihm bestimmten Place von seinem Hause direkt abgeschlossen werden, auch dann in Betracht, wenn ein besonderer schriftlicher Vertrag zwischen ihm und dem von ihm vertretenen Hause besteht, dessen Inhalt nur den Fall der vom Agenten selbst vermittelten Geschäftsabschlüsse berücksichtigt, ohne den Fall der unmittelbar von dem Hause gemachten Geschäftsabschlüsse zu berühren. In diesem Falle gilt neben dem im Vertrage ausdrücklich Ausgesprochenen auch das darüber hinaus dem Handelsbrauche Entsprechende. (Diese Entscheidung empfehlen wir der Beachtung aller Derjenigen an, welche Vertretungen von Banartikeln übernommen haben. Die Red.)

### Submissions-Resultate.

#### Stadtbauamt Halberstadt.

Termin am 4. Mai.

Lieferung von 3500 **kbm** Kopfplastersteinen zum Mühlenwege.

Nr.	Name der Submittenten.	Name des Bruches resp. d. Wohnortes des Submittenten.	Material.	Preise pro kbm. Mark.
1	W. Müller Wwe. & Co., Kassel	—	I. Basalt-Reihensteine	30,00
			II. do.	24,50
2	H. Pfoest	Kirn a. Nabe.	Basalt	40,00
3	Koch & Milbe	Wilhelmshöhe.	I. do.	29,50
			II. do.	25,50
4	H. Ripp	Lautenthal	Grauwacke	15,50
5	Harzer Pflastersteinbrüche	Wildemann	do.	15,00 resp. 14,75
6	Esner jr., Blankenburg a. S.	Wasserwege und Pfaffenköpfen	Grünstein	12,25
7	Schönekerl, Blankenburg a. S.	do.	do.	12,50

Zuschlag ist vorbehalten.

#### Stadtbauamt Halberstadt.

Termin am 8. Mai.

Bergebung von 50 **kbm** Schubreihenpflastersteinen.

Nr.	Name und Wohnort der Submittenten.	Preise pro kbm. Mark.
1	Ripp, Lautenthal a. S.	21,50
2	J. Müller & A. Ebeling, Verbach bei Osterode	23,00
3	Harzer Pflastersteinbrüche in Wildemann (S. Siegfheim)	23,00

—n.